

Vereinigung Schweizer Gebirgssoldaten Sektion Gottardo

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 *Name*

- 1 Die "Vereinigung Schweizer Gebirgssoldaten Sektion Gottardo", im folgenden "VSGS Sektion Gottardo" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff dI Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Art. 2 *Sitz*

- 1 Der Sitz der VSGS Sektion Gottardo befindet sich in Andermatt.

II. Zweck, Ziele und Einbindung

Art. 3 *Zweck und Ziele*

- 1 Die "VSGS Sektion Gottardo" fördert die Zusammenarbeit und Kameradschaft zwischen Gebirgssoldaten aller Grade aus verschiedenen Landesgegenden und Altersschichten.
- 2 Sie pflegt Kontakte zum Schweizerischen Dachverband (VSGS) und deren Organisationen von Gebirgssoldaten.
- 3 Sie unterstützt die Ziele des Schweizerischen Dachverbandes (VSGS), welche insbesondere die Interessen der Gebirgstruppen und der Gebirgsausbildung in den grossen Verbänden der Armee, gegenüber Behörden und Öffentlichkeit vertritt.

Art. 4 *Einbindung*

- 1 Die "VSGS Sektion Gottardo" kann Mitglied nationaler und internationaler Organisationen und Vereinigungen sein.
- 2 Sie ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 *Mitglieder*

- 1 Mitglieder der "VSGS Sektion Gottardo" können primär aktive und ehemalige Kader und Absolventen von Gebirgskursen der ZGKS, des FWK, der Geb Div 9, Ter Div 9, der Fest Br 23, sowie Freunde des Gebirgsdienstes der Armee werden, unabhängig von Alter, Grad und Geschlecht.
- 2 Es werden keine Mitgliederkategorien unterschieden.

Art. 6 *Mitgliedschaft/Beitritt*

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7 *Austritt*

- 1 Austrittsbegehren sind schriftlich dem Vorstand zu melden.
- 2 Der Austritt aus der Vereinigung steht jederzeit frei, er befreit jedoch nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Austretende Mitglieder sind für allfällig weitere eingegangene Verbindlichkeiten belangbar.

Art. 8 *Ausschluss*

- 1 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Art. 9 *Mitgliederbeiträge*

- 1 Jedes Mitglied ist zur Leistung des jährlichen Beitrages verpflichtet.
- 2 Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Annahme der Beitrittserklärung nach Ablauf von mindestens drei Viertel des Geschäftsjahres entfällt der Jahresbeitrag.

Art. 10 *Kollektiv-Mitgliedschaft VSGS*

- 1 Jedes Mitglied der "VSGS Sektion Gottardo" tritt nach Aufnahme in die Vereinigung automatisch als Kollektivmitglied dem Schweizerischen Dachverband (VSGS) bei.
- 2 Durch diese Kollektivmitgliedschaft entstehen keine weiteren Beitragsverpflichtungen.
- 3 Das Kollektivmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Schweizerischen Dachverbandes VSGS teilzunehmen.

IV. Organisation

Art. 11 *Organe*

- 1 Die Organe der "VSGS Sektion Gottardo" sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle

Art. 12 *Mitgliederversammlung*

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Einzelmitgliedern.
- 2 Die Mitglieder der "VSGS Sektion Gottardo" treten alljährlich einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Ebenfalls findet eine ausserordentliche Mitgliederversammlung statt auf schriftliches, unter Angabe des Zweckes, erfolgtes Begehren, wenigstens eines Fünftels aller Mitglieder.
- 4 Der Vorstand bestimmt Datum und Ort der Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu hat mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich zu erfolgen.
- 5 Ueber jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 *Stimmrecht*

- 1 An ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen kommt jedem anwesenden Mitglied eine Stimme zu.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Vorbehalten bleibt das qualifizierte Mehr gemäss Artikel 14, Absatz 1, Abschnitt i) und k).

Art. 14 *Befugnisse der Mitgliederversammlung*

- 1 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der "VSGS Sektion Gottardo", Kenntnisnahme der Berichte der Kontrollstelle
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Wahl der Kontrollstelle
 - g) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und von Mitgliedern gemäss Traktandenliste
 - i) Beschlüsse über Aufstellung und Aenderung der Statuten (mit Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen)
 - k) Beschluss über Auflösung der "VSGS Sektion Gottardo" (mit Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen)

Art 15 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsident und Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Präsident und Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 3 Der Präsident darf höchstens 1 mal, Vorstandsmitglieder dürfen höchstens 3 mal wiedergewählt werden.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 2 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stichentscheid.
- 4 Ueber alle Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

Art. 17 Befugnisse des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.
- 2 Insbesondere hat er folgende Befugnisse:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwaltung der Finanzen
 - f) Vertretung der "VSGS Sektion Gottardo" gegenüber dem Dachverband, andern Institutionen und der Oeffentlichkeit.

Art. 18 Kontrollstelle

- 1 Zur Prüfung der Jahresrechnung der "VSGS Sektion Gottardo" werden zweijährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle gewählt.
- 2 Wiederwahlen sind zulässig.

V. Finanzen

Art. 19 Rechnungsführung

- 1 Das Geschäftsjahr und das Beitragsjahr sind das Kalenderjahr.

Art. 20 Einnahmen

- 1 Die Einnahmen der "VSGS Sektion Gottardo" bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Gönnerbeiträgen und Zuwendungen
 - c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
 - d) weiteren Einnahmen wie freiwillige Beiträge, Reinerlöse von Veranstaltungen, usw.

Art. 21 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten der "VSGS Sektion Gottardo" haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese haben andererseits keinen Anspruch auf das Vermögen der "VSGS Sektion Gottardo".
- 2 Die Versicherung bei Anlässen der "VSGS Sektion Gottardo" ist Sache der Teilnehmer.

Art. 22 Verwendung der Mittel

- 1 Die Mittel dienen vor allem für:
 - a) die Verwirklichung der statuarischen Zwecke
 - b) die Durchführung von Anlässen
 - c) die Deckung der Verwaltungskosten
 - d) die Deckung der Kosten für die Kollektivmitgliedschaft beim Schweizerischen Dachverband VSGS

VI. Aenderung der Statuten und Auflösung der "VSGS Sektion Gottardo"

Art. 23 Aenderung der Statuten

- 1 Anträge von Mitgliedern auf Aenderung der Statuten müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und genau formuliert an den Vorstand gelangt sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt.
- 2 Eine Aenderung der Statuten muss mit Zweidrittelsmehrheit von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Sie tritt sofort in Kraft, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

Art. 24 Auflösung der" VSGS Sektion Gottardo"

- 1 Anträge von Mitgliedern auf Auflösung der "VSGS Sektion Gottardo" müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gelangt sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt.

- 2 Die Auflösung ist nur beschlossen, wenn sich in der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen dafür ausgesprochen haben.
- 3 Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung, so hat diese auch über die Verwendung eines nach Erfüllung aller Verpflichtungen allenfalls verbleibenden Vermögens zu beschliessen. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, ist der Vorstand befugt, das Restvermögen einem oder mehreren militärischen oder alpinen Vereinen zu übergeben.

VII. Inkraftsetzung

Art. 25

- 1 Vorliegende Statuten treten laut Beschluss der Gründungs-Versammlung der "VSGS Sektion Gottardo" vom 6. Juni 1997 in Andermatt mit diesem Datum in Kraft.

VEREINIGUNG SCHWEIZER GEBIRGSSOLDATEN SEKTION GOTTARDO

Der Vizepräsident:

Der Präsident: